

Erläuterungen zum Durchführungsplan 1 c
Gebiet zwischen Post-, Löhr- Kohlbettstraße

Veranlassung:

Der vorliegende Durchführungsplan 1 c wurde aufgestellt, um dem Bauwillen der Anlieger gerecht zu werden, um eine geordnete Bebauung im Zuge besserer gesundheitlicher Verhältnisse zu erzielen und um die Verkehrsübersicht an einzelnen Punkten zu verbessern. Dieses liess sich vor allem im Zuge des Grundstückserwerbs seitens der Stadtverwaltung am Grünen Pfuhl ermöglichen.

Umfang:

Das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 1 c wird durch die im Plan eingetragene gelbe Linie begrenzt.

Art der Bebauung:

Alle bebaubaren Flächen des Durchführungsplanes sind als Geschäftsgebiet ausgewiesen.

Stockwerkszahl, Dachneigung, Trauf- und Firsthöhen der geplanten Bebauung zeigt der dem Durchführungsplan als Anlage beigegebene Aufbauplan. Abweichungen können von der Bauaufsichtsbehörde nur zugelassen oder angeordnet werden, wenn die Anpassung an vorhandene Baukörper dies aus gestalterischen Gründen notwendig macht.

Für die Dacheindeckung gilt das Ortsstatut der Altstadt. Hinsichtlich des Ausbaus der Dächer finden die Bestimmungen des § 27 der Baupolizeiverordnung für die Städte und stadtähnlichen Orte des Reg. Bez. Arnsberg vom 29. 4. 38 Anwendung .

Für den gesamten Baublock sind erdgeschossig Geschäfte vorgesehen, die durch eine erdgeschossige, 5,0 bzw. 7,0 m tiefe Hinterbebauung noch erweitert werden können. Der eingeschossige Verbindungsbau in der Mitte des Innenhofes soll Garagen und eine Trafostation des EW-Siegerland aufnehmen.

Schaufenster und Einzelheiten müssen sich dem Gesamtbild in Grösse und Proportion gem. der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 sowie der Ortssatzung über die Gestaltung der Altstadt Siegen vom 15. 11. 1950 bzw. 18. 4. 1951 einfügen.

Für die Anbringung von Werbeeinrichtungen gelten die im Ortsgesetz über die Gestaltung von Werbeeinrichtungen enthaltenen Vorschriften vom 3. 5. 50 bzw. 22. 6. 50 für die Stadt Siegen.

Durchführung:

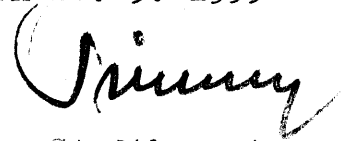
In dem Gebiet des Durchführungsplanes 1 c sind zur Ordnung des Grund und Bodens die nach Teil III, § 14 a,b,c des Aufbaugesetzes vom 29. 4. 52 vorgesehenen Massnahmen erforderlich. Das Gebiet unterliegt daher den Entschliessungen des hierfür zuständigen Umlegungsausschusses.

Die genauen Standorte der Giebel in der Löhrstrasse ergeben sich aus den neuen Parzellenschnitten. (Grundstücke Pfau, Rübsamen, Long und Steinseifer)

Aufgestellt :

Stadtplanungsamt Siegen

den 21. 3. 1953


Stadtbourat

Die voraussichtlich entstehenden Kosten betr. den Durchführungsplan 1 c -Post-, Löhr- Kohlbettstrasse - betragen nach Angabe der Dienststelle:

1. Stadtwerke	DM	4.400,--
2. Tiefbauamt	"	76.000,--
3. Vermessungs-und Katasteramt	"	6.000,--
4. Gartenamt	"	1.000,--
5. Liegenschaftsamt	"	80.000,--
6. Fernmeldebauamt	"	21.000,--
		<hr/>
insgesamt	DM	188.400,--
		=====